

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Rat
vom: 24.06.2020

10. Sitzungsperiode / 58. Sitzung

Ort: Jakobi-Halle, Oeding
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 22:01 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

1. Bürgermeister Herr Christian Vedder
2. Herr Frank Bengfort
3. Frau Maria Bone-Hedwig
4. Herr Robert Bratus
5. Herr Hermann-Josef Frieling
6. Herr Wilhelm Hövel
7. Herr Heinrich Icking
8. Herr Alois Kahmen
9. Frau Elisabeth Nienhaus
10. Herr Günter Osterholt
11. Herr Andreas Peek
12. Herr Michael Schichel
13. Herr Steffen Schültingkemper
14. Frau Christel Sicking
15. Herr Jörg Battefeld
16. Herr Günter Bergup
17. Frau Karin Schmittmann
18. Herr Ludger Rotz
19. Herr Klemens Lüdiger
20. Frau Rita Penno
21. Frau Barbara Seidensticker-Beining
22. Herr Willhelm Wilting
23. Herr Jörg Schlechter
24. Herr Maik van de Sand

II. Entschuldigt:

1. Herr Frank Engbers
2. Herr Hans Brüning
3. Herr Josef Schleif

III. Verwaltung:

1. stellv. AL 20 - Anne Hertog
2. AL 60 - Dirk Vahlmann
3. Melanie Wittkowsky - Schriftführerin

IV. Gäste

1. Herr Robers (Investor)
2. Architekt Hetkamp (Architekturbüro Hetkamp, Borken)
3. Herr Spieß (Geschäftsführer SVS, Stadtlohn)
4. Herr Bretthauer (Dipl.-Geologe, Aquanta Hydrogeologie)

Der **Vorsitzende (BM)** stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese festgestellt wird.

I. Öffentlicher Teil:

TOP 1.: Anerkennung der Niederschrift der letzten Sitzung

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Einwendungen gegen die Niederschrift vom 27.05.2020 werden nicht erhoben. Sie ist damit anerkannt.

Beschluss: -/-

TOP 2.: Einwohnerfragestunde

Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Zur Sitzung sind keine Einwohnerfragen eingegangen.

Beschluss: -/-

TOP 3.: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE15 "Wohnanlage "Am Vereinshaus" im Ortsteil Südlohn Aufstellungsbeschluss Sitzungsvorlage-Nr.: 27/2020

Michael Robers (Investor) sowie **Architekt Hetkamp** betonen die viel zu „scharfe“ Darstellung der bisher erfolgten Pressemitteilungen in den Medien und entschuldigen sich für die vorangegangene, nicht gut gelaufene Kommunikation. Herr Robers bekräftigt, dass er in attraktive Wohnungen investieren, hochwertig bauen und einen gemeinsamen Nenner finden möchte und stellt eine überarbeitete Planung anhand einer Präsentation (siehe Anlage) vor.

Die eingeplante Klinkerfasse bis ins oberste Stockwerk sowie das geplante Walmdach machen schon einen ganz anderen Eindruck, äußert sich die **CDU-Fraktion** und steht der überarbeiteten Präsentation positiv gegenüber. Durch einen Bebauungsplan hätte die Situation von vornherein entschärft und auch die Bäume wahrscheinlich erhalten werden können.

Architekt Hetkamp bekräftigt, dass dies nicht gewollt war und der Baumbestand adäquat erneuert werden soll, auch sollten die entstandenen Missverständnisse besprochen und ausgeräumt werden.

Die **SPD-Fraktion** befürwortet die überarbeitete Präsentation und regt an, die Bürger in diesem Vorhaben einzubinden.

Die **Verwaltung** erläutert, dass im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend vorgeschrieben ist. Die Planentwürfe werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Hierdurch ist ein schnellerer Baubeginn möglich.

Beschluss: **22 Ja-Stimmen**
2 Enthaltungen

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VE15 „Wohnanlage Am Vereinshaus“ im Ortsteil Südlohn gem. § 12 BauGB.

2. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gem. Südlohn, Flur 24, Parz. 12, 220 und 533, und umfasst eine Fläche von ca. 0,37 ha.
3. Mit diesem Bebauungsplan soll das Ziel verfolgt werden, die planungsrechtliche Zulassungsfähigkeit eines umfangreichen Wohnbauvorhabens innerhalb des Plangebiets herzustellen. Es soll ein „Allgemeines Wohngebiet“ im gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.
4. Da es sich bei der beabsichtigten Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die Vorgaben des § 13a BauGB erfüllt sind, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.
5. Gem. § 12 BauGB ist zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Südlohn ein Durchführungsvertrag abzuschließen.
6. Gem. § 13a BauGB sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die sonstigen betroffenen Behörden, sowie die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll in Form der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
7. Der Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE15 „Wohnanlage Am Vereinshaus“ im OT Südlohn aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VE15 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird.

**TOP 4.: Antrag der SPD zum Thema Wassermangel im Verbandsgebiet der SVS
Sitzungsvorlage-Nr.: 70/2020**

Herr Spieß (Geschäftsführer, SVS Stadtlohn) sowie **Herr Bretthauer** (Dipl.-Geologe, Aquanta Hydrogeologie) stellen die Wasserversorgung anhand einer Präsentation vor und beantworten die Fragen der Ratsmitglieder. Die Ratsmitglieder danken, ebenso wie die Verwaltung, für die umfassenden und gut verständlich dargestellten Informationen.

Beschluss: -/-

**TOP 5.: Jahresabschluss für das Jahr 2019
Sitzungsvorlage-Nr.: 87/2020**

Beschluss: **23 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

1. Vorstellung des Entwurfes im Rat am 24.06.2020

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2019 zur Kenntnis und leitet ihn zur weiteren Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter. Der Ausschuss hat dem Rat einen Prüfungsbericht vorzulegen, damit über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung des Bürgermeisters und die Behandlung des Jahresabschlusses entschieden werden kann.

2. Prüfung des Jahresabschlusses im Rechnungsprüfungsausschuss am 12.08.2020

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie den Lagebericht in seiner Sitzung am 12.08.2020 überprüft und macht sich die Feststellungen des Wirtschaftsprüfers, der Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH, zu eigen, die einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat. Insoweit wird Bezug genommen auf deren Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichtes vom 02.06.2020.

Es wird daher vom Rechnungsprüfungsausschuss ebenfalls ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 und den Lagebericht erteilt. Als Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses soll ebenfalls der Prüfungsbericht der Dr. Röhrich- Dr. Schillen GmbH gelten.

Dem Rat der Gemeinde Südlohn wird vorgeschlagen,

- den Jahresabschluss zum 31.12.2019 und den Lagebericht in der vorliegenden Fassung festzustellen,

- dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung zu erteilen,
- den Jahresüberschuss in Höhe von 1.623.019,01 EUR der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und zur Verfügung zu halten. Ebenso erfolgt eine Veröffentlichung im Internet.

3. Beschluss über den Beteiligungsbericht in der Ratssitzung am 07.10.2020

In den Fällen, in denen die Gemeinde von der Möglichkeit der größenabhängigen Befreiung vom Gesamtabchluss (§ 116 a Abs. 2 GO) Gebrauch macht, ist über den Beteiligungsbericht gem. § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung ein gesonderter Beschluss in öffentlicher Sitzung zu fassen. Wie der Sitzungsvorlage 90/2020 zu entnehmen ist, soll kein Gesamtabchluss erstellt werden. Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss im Anhang beizufügen. Er ist dort auf den Seiten 37 ff. abgedruckt.

4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeister in der Ratssitzung am 07.10.2020

Beschlussempfehlung 1:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 und der Lagebericht werden in den vorliegenden Fassungen festgestellt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und zur Verfügung zu halten. Ebenso erfolgt eine Veröffentlichung im Internet.

Beschlussempfehlung 2:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.623.019,01 EUR wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Beschlussempfehlung 3:

Der Beteiligungsbericht auf den Seiten 37 ff. des Jahresabschlussberichtes wird beschlossen.

Beschlussempfehlung 4:

Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

TOP 6.: Aufstellung eines Gesamtabchlusses Sitzungsvorlage-Nr.: 90/2020

Die **CDU-Fraktion** teilt mit, dass über die Akustikdecke in der Jakobi-Halle beraten wurde und erkundigt sich, ob die Verwaltung die Planung vorangetrieben hat und Kosten ermittelt wurden.

Die **Verwaltung** antwortet, dass dieses Thema längst in der Betriebsausschusssitzung besprochen werden sollte, diese jedoch wegen der Corona-Krise ausgefallen ist. Die nächste Betriebsausschusssitzung findet am 12.08.2020 statt. In dieser wird das Thema auf die Tagesordnung gesetzt.

Beschluss: **Einstimmig**

Die Voraussetzungen nach § 116 a Abs. 1 Nr. 1-3. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen für die Befreiung von der Verpflichtung, einen Gesamtabchluss aufzustellen, sind erfüllt.

Die Gemeinde Südlohn macht daher von der Möglichkeit Gebrauch, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

TOP 7.: Abfallrechtliche Entwicklungen in der Gemeinde Südlohn Sitzungsvorlage-Nr.: 83/2020

Die Beschlussempfehlung wird einvernehmlich geändert.

Beschluss: **22 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der **X** Verhandlungen zur Einrichtung eines Wertstoffhofes für Grünabfälle, Leichtverpackungen und Papier auf dem Gelände der **X** aufzunehmen. Über den Stand der Verhandlungen ist der Gemeinderat zu unterrichten.

**TOP 8.: Ausweisung der verlängerten Hegebrockstraße in Stadtlohn und des Leegenweges in Südlohn zu einer Fahrradstraße
Sitzungsvorlage-Nr.: 84/2020**

(Frau Sicking hat den Saal verlassen)

Beschluss: **21 Ja-Stimmen**
2 Enthaltungen

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt für den Leegenweg und Depenweg keine Ausweisung zu einer Fahrradstraße zu beantragen.

**TOP 9.: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Reitzentrum Pingelerhook" 1
Behandlung der vorgebrachten Anregungen 2. Satzungsbeschluss
Sitzungsvorlage-Nr.: 57/2020**

(Frau Sicking befindet sich wieder im Saal)

Die **SPD-Fraktion** bemängelt die nicht angefügten Pläne und enthält sich bei der Beschlussabstimmung.

Westnetz GmbH, Bad Bentheim
(Mail vom 04.01.2018)

Beschluss (B1): **Kenntnisnahme**

Bischöfliches Generalvikariat, Münster
(Schreiben vom 28.12.2017)

Beschluss (B2): **Kenntnisnahme**

Beschluss (B3): **Kenntnisnahme**

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, Borken
(Schreiben vom 08.01.2018)

Beschluss (B4): **21 Ja-Stimmen**
3 Enthaltungen

Der Anregung wird entsprochen.

Die Geruchsmissionsrichtlinie, GIRL, enthält keine eigenständigen Richtwerte zu maximalen Geruchs-Immissionen in Sondergebieten.

Aufgrund der festgesetzten Hauptnutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reitzentrum“ ist das Plangebiet nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen zugänglich. Daher ist eine Beeinträchtigung der Entwicklungsfähigkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe und der gewerblichen Tierhaltungsbetriebe nicht zu befürchten.

Einen Sonderfall stellt die ausnahmsweise Zulassung einer Wohnung für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen nach § 31 Abs. 1 BauGB dar. Hier ist im Zuge des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Einzelfallbetrachtung der Geruchsmissionen erforderlich.

Durch die Nutzung als Reitzentrum können vom Plangebiet ausgehende landwirtschaftsähnliche Emissionen auf die Umgebung auftreten. Die umliegenden Immissionsorte befinden sich jedoch im planungs-

rechtlichen Außenbereich und haben dementsprechend den Schutzanspruch analog zu einem Dorfgebiet bzw. hinsichtlich landwirtschaftstypischer Immissionen einen geringeren Schutzanspruch. Daher werden keine Konflikte hinsichtlich der Emissionen und Immissionen des Reitzentrums erwartet. Die Begründung enthält unter Punkt 4.4. und der Umweltbericht unter Punkt 2.2.3 diesbezügliche Aussagen.

Der Kreis Borken als örtliche Immissionsschutzbehörde hat hierzu keine Anregungen im Beteiligungsverfahren vorgebracht.

Beschluss (B5):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Rahmen der Festlegung der Eingriffskompensation wird ausschließlich auf Maßnahmen innerhalb von bestehenden Ökokonten zurückgegriffen. Hierdurch werden also keine landwirtschaftlichen Flächen entfallen.

Im Zuge der Planung der Ersatzaufforstung ist neben der Eignungsprüfung auch die Verfügbarkeit der benötigten Flächen das wichtigste Auswahlkriterium. Die einzigen geeigneten und zur Verfügung stehenden Flächen westlich des Oedinger Friedhof, werden momentan noch landwirtschaftlich genutzt, stellen aber keine hohe Eignung für die Landwirtschaft da.

Im Zuge der Absprachen mit den beteiligten Akteuren und wurde sich darauf verständigt, dass diese Maßnahmen erst nach Auslaufen der bestehenden Pachtverträge umgesetzt werden sollen.

Der Landesbetrieb „Wald und Holz“ als zuständige Fachbehörde hat dieser Regelung ausdrücklich zugestimmt. (Siehe Beschlussempfehlungen B9 und B10)

Beschluss (B6):

Kenntnisnahme

siehe **Beschluss B4 und B5**

IHK-Nordwestfalen, Münster

(Schreiben vom 13.12.2017)

Beschluss (B7):

Kenntnisnahme

Beschluss (B8):

Kenntnisnahme

Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Münster

(Schreiben vom 15.12.2017)

Beschluss (B9):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurden die Festsetzungen dahingehend angepasst, dass nur für eine Fläche von 3.800 m² ein Waldumwandlungsverfahren und damit eine Ersatzaufforstung von ca. 5.580 m² gem. § 39 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW erforderlich wird.

Eine geeignete und auch eigentumsmäßig verfügbare Fläche wurde westlich des Oedinger Friedhofs in Richtung der Schlinge gefunden.

Die Ersatzaufforstung soll erst nach Beendigung der noch bestehenden Pachtverträge erfolgen. Diese Vorgehensweise wurde auch mit dem Landesbetrieb Wald und Holz als zuständiger Forstbehörde abgestimmt. Diese hat im weiteren Verfahren keine Anregungen mehr vorgetragen.

Beschluss (B10):

Kenntnisnahme

Thyssengas GmbH, Dortmund

(Schreiben vom 15.12.2017)

Beschluss (B11):

Kenntnisnahme

LWL Archäologie für Westfalen, Münster
(Schreiben vom 28.12.2017)

Beschluss (B12): **Kenntnisnahme**

Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Coesfeld
(Schreiben vom 08.01.2018)

Beschluss (B13): **Kenntnisnahme**

Deutsche Bahn AG, DG Immobilien, Köln
(Schreiben vom 03.01.2018)

Beschluss (B14): **Kenntnisnahme**

Handwerkskammer, Münster
(Schreiben vom 06.12.2017)

Beschluss (B15): **Kenntnisnahme**

Beschluss (B16): **Kenntnisnahme**

Amprion GmbH, Dortmund
(Mail vom 13.12.2017)

Beschluss (B17): **Kenntnisnahme**

Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum

Beschluss (B18): **Kenntnisnahme**

Stadt Stadtlohn

Beschluss (B19): **Kenntnisnahme**

SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn
(Schreiben vom 13.02.2017)

Beschluss (B20): **21 Ja-Stimmen**
3 Enthaltungen

Der Anregung wird entsprochen.

Die Akteure in diesem Bereich werden von der Gemeinde über die Lage und den Verlauf der hier befindlichen Leitungen und die Verfahrensweise zu Beginn von Bautätigkeiten unterrichtet.

Kreis Borken, Borken
(Schreiben vom 09.01.2018)

Beschluss (B21): **21 Ja-Stimmen**
3 Enthaltungen

Der Anregung wird entsprochen.

Im Zuge der Erarbeitung der endgültigen Planfassung werden die fehlenden Flurstücknummern und der Katasterstand in den Verfahrensvermerken nachgetragen.

Beschluss (B22): **21 Ja-Stimmen**
3 Enthaltungen

Beschluss (B23): **Kenntnisnahme**

Beschluss (B24): **Kenntnisnahme**

Beschluss (B25): **Kenntnisnahme**

Kreis Borken, Borken

Natur- und Landschaftsschutz

Beschluss (B25): **21 Ja-Stimmen**
3 Enthaltungen

Der Anregung wird entsprochen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird ein Umwandlungsverfahren für die in Anspruch genommenen Waldflächen durchgeführt.

Im diesem Zuge wurde eine Fläche für die Ersatzaufforstung gefunden, und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Beschluss (B26): **21 Ja-Stimmen**
3 Enthaltungen

Der Anregung wird entsprochen.

Die Darstellung in der Zeichenerklärung wird entsprechend der Planzeichenverordnung angepasst.

Beschluss (B27): **Kenntnisnahme**

Beschluss (B28): **21 Ja-Stimmen**
3 Enthaltungen

Der Anregung wird entsprochen.

Im Zuge der Erarbeitung der endgültigen Planfassung werden die fehlenden Flurstücknummern und der Katasterstand in den Verfahrensvermerken nachgetragen.

Beschluss (B29): **21 Ja-Stimmen**
3 Enthaltungen

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Erläuterung wird als Hinweis eingefügt.

Beschluss (B30): **21 Ja-Stimmen**
3 Enthaltungen

Der Anregung wird entsprochen.

Der Widerspruch wird dahingehend aufgelöst, dass der Punkt 5.4 der Begründung folgendermaßen neu formuliert wird:

Stellplätze und Nebenanlagen nach den §§ 12 und 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der festgesetzten Stellplatzfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB bzw. § 12 BauNVO zulässig. Die Festsetzung der Stellplatzfläche dient im Normalbetrieb dazu, den ruhenden Verkehr räumlich zu konzentrieren und die anderen Bereiche frei zu halten. Allerdings soll auch bei einer intensiven Nutzung des Areals eine gleichmäßige räumliche Verteilung des ruhenden Verkehrs sichergestellt werden.

Beschluss (B31): **21 Ja-Stimmen**
3 Enthaltungen

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die bisher bestehende Abwasserbeseitigung wird entsprechend der Baumaßnahmen erweitert.

Beschluss (B32): **21 Ja-Stimmen**
3 Enthaltungen

Der Anregung wird entsprochen.

Der Gewässerrandstreifen wird bereits als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spiel- und Sportanlage“ festgesetzt. Eine Bebauung innerhalb einer Grünfläche ist nicht zulässig.

Beschluss (B33):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Planzeichnung wird um den folgenden Hinweis ergänzt:

Zusätzlich zu den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a/b als zu erhalten festgesetzten Eichen ist zu prüfen ob weiterer Laubgehölze im Bereich der festgesetzten Grünfläche erhaltenswert sind.

Beschluss (B34):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Der Ausgleich wird auf der folgenden Fläche erfolgen:

Gemarkung Oeding Flur 16, Parz. 11 u. 192: 3.421 Wertpunkte,

Gemarkung Oeding Flur 16, Parz. 17: 4.730 Wertpunkte,

Ökokonto Nr. 48 (Döllsbusch) des Fürsten Salm- Salm: 5.430 Punkte.

Der entsprechende Hinweis in der Planzeichnung und die Tabelle (Anlage 2a) der Begründung werden ergänzt.

Beschluss (B35):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Tabelle (Anlage 2a) der Begründung wird entsprechend der Anregung angepasst.

Beschluss (B36):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Tabelle (Anlage 2a) der Begründung wird entsprechend der Anregung angepasst.

Satzungsbeschluss:

Beschluss:

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Beschlüsse, die
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Reitzentrum Pingelerhook“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Kenntnis der Begründung als Satzung.
2. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen

**TOP 10.: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE 12 "Hochregallager und
Kommissionierungshalle an der Industriestraße
1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen
2. Satzungsbeschluss
Sitzungsvorlage-Nr.: 82/2020**

BM Vedder führt kurz in die Thematik des Projektes ein und erklärt, dass das Verfahren sehr transparent gestaltet wurde und der Investor insbesondere die betroffenen Nachbarn eingeladen hatte und im Rat unter Beifügung von Plänen das Projekt vorgestellt hat.

Die **SPD-Fraktion** meint, dass Pläne fehlen würden und enthält sich bei der Beschlussabstimmung.

Anregung von Privat

Beschluss (B1):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

In diesem Verfahren wird unter anderen durch eine landschaftsästhetische Studie die Sichtbarkeit und Wirkung des Vorhabens auf die Umgebung untersucht.

Das Grundstück des Einwenders befindet sich direkt westlich des Plangebiets innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne Nr. 07 und Nr. 35. Es wird ein Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb der Geltungsbereiche dieser Bebauungspläne und auch an anderer Stelle in der Gemeinde Südlohn, vor allem im Ortsteil Oeding, sind sehr wohl Gebäude mit einer Länge von 90 m und mehr vorhanden.

Dem Einwender wird aber zugestimmt, dass es im Ort keine Gebäude mit einer vergleichbaren Höhe gibt.

Dies ist ein Hauptgrund, warum zur Sicherung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit aus Sicht der Gemeinde Südlohn ein Planungserfordernis bestand und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VE12 aufgestellt wurde.

Beschluss (B2):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird gem. § 12 BauGB den Gemeinden ein eigenständiges städtebauliches Instrument für die Realisierung von Vorhaben an die Hand gegeben, die mit dem Festsetzungskatalog des § 9 und der Baunutzungsverordnung nicht umsetzbar wären.

Die Gemeinde ist nach § 12 Abs. 3 BauGB bei der Ausgestaltung der Festsetzungen nicht an den für Angebotspläne geltenden 9 Abs. 1 BauGB und an die Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gebunden, sondern kann hier die Festsetzungen anhand der Anforderungen des konkreten Einzel-vorhabens ausrichten.

Somit gilt auch die vom Einwender angeführte Obergrenze der Baumassenzahl (BMZ) gem. § 17 BauNVO für Industriegebiet von 10,0 für diesen Fall nicht. Mit der Festsetzung einer Baumassenzahl von 11,0 wird aus Sicht der Gemeinde dennoch keine unangemessene Festsetzung getroffen.

Zum einem ist ein möglichst schonender Umgang mit Grund und Boden hier gegeben, zum anderen wurde die Wirkung des Vorhabens auf die Landschaft in einer eigenen landschaftsästhetischen Studie untersucht, die Bestandteil der Planunterlagen ist.

Beschluss (B3):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben ein Brandschutzkonzept durch das Ingenieurbüro ...beratende Ingenieure für Brandschutz – aufstellen lassen, welches unter dem 23.09.2019 vorgelegt worden ist. Bei dem Brandschutzkonzept handelt es sich gemäß § 9 BauPrüfVO NRW um eine „zielorientierte Gesamtbewertung des baulichen und abwehrenden Brandschutzes bei Sonderbauten“. Umzusetzen sind die darin enthaltenen Anforderungen dann im Rahmen der beantragten Genehmigung (hier: BImSchG-Genehmigung). Welche Angaben das Brandschutzkonzept „insbesondere“ enthalten muss, regelt § 9 Abs. 2 BauPrüfVO NRW. Der Vergleich des Brandschutzkonzepts mit der Vorgabe aus § 9 Abs. 2 BauPrüfVO NRW ergibt, dass diese Angaben in dem vorgelegten Brandschutzkonzept enthalten sind. Dem Konzept ist zu entnehmen, dass es sehr detaillierte Vorgaben für den baulichen und den abwehrenden Brandschutz enthält. An dieser Stelle wird Bezug auf Ziffer 1.4 des Brandschutzkonzepts genommen (Risiko- und Schutzzielbeurteilung), innerhalb dessen die Schutzziele des Brandschutzes (vgl. §§ 3, 14 BauO NRW) behandelt werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Verhinderung der Entstehung eines Brandes, auf die Vorbeugung der Ausbreitung von Feuer und Rauch, auf die Ermöglichung wirtschaftlicher Löscharbeiten als auch auf die Ermöglichung der Rettung von Menschen und Tieren. Wenn dies alles bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt wird, wird kein Anhaltspunkt dafür gesehen, dass Brandschutzbelange der Nachbarn in unzulässiger Weise zurückgestellt würden.

In der Sache selbst wird mit dem anwaltlichen Schreiben der Rechtsanwälte ... vom 13.05.2020 (dort Ziffer II.) lediglich unsubstantiiert eine „Brandgefahr“ gerügt. Näher substantiiert wird dies nicht (der Hinweis auf gelagerte „Fette“ ist überdies sachlich unrichtig). Es wird offenbar auch ein Zusammenhang hergestellt zu einem anderen Betrieb („Raffinerie“ – möglicherweise die Biodieselanlage nördlich des Plangebietes), welcher weder vom Vorhabenträger zu beeinflussen wäre noch überhaupt Gegenstand der vorliegenden

Planung ist. An dieser Stelle wird vielmehr lediglich gerügt, auf die Brandschutzproblematik werde in dem Bebauungsplanentwurf in keiner Weise eingegangen. Das lässt außer Betracht, dass die Fragen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes auf das Genehmigungsverfahren in rechtlich zulässiger Weise verlagert werden dürfen, sodass Details im Bebauungsplanverfahren noch nicht zu prüfen sind. Insofern ist die unsubstantiierte Rüge einer „Brandgefahr“ im Rahmen des Bebauungsplans sachlich nicht gestützt und ist deshalb nicht von rechtlicher Relevanz für die von der Gemeinde anzustellende Abwägung. Im Anlagengenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist der Brandschutzbelang allerdings von rechtlicher Relevanz, und Brandschutzfragen sind in dem Genehmigungsverfahren auch von der BImSchG-Genehmigungsbehörde zu prüfen.

Anmerkung: Durch die Errichtung eines Löschwasserbehälters außerhalb des Plangebiets aber in dessen unmittelbarer Umgebung wird sowohl für das gesamte Betriebsgrundstück des Vorhabenträgers, als auch im Notfall für die umliegenden Gewerbe- und Industriebetriebe die Löschwasserversorgung langfristig gesichert. Dieser Behälter wurde im Jahr 2020 von der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Borken genehmigt und befindet sich momentan in der Realisierung.

Beschluss (B4):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen

Gerügt wird eine unzulässige „Verschattung“. Auch damit dringen die Einwender nicht durch.

In der Sache übersehen die Einwender hier, dass der Begründungsvorentwurf (Seite 31 ff.) nicht nur die Schattensimulationen für den 19.03. und den 03.07. eines jeden Jahres enthält, sondern ausdrücklich darauf hinweist, dass die Simulation für jeden Tag und jede Uhrzeit sowie für jeden Quadratmeter im Umfeld des Plangebietes die zusätzliche Verschattung durch das geplante Vorhaben ermitteln kann. Die stärksten Auswirkungen werden danach auf dem Grundstück selbst und auf der Daimlerstraße prognostiziert. Fenster von Büro- und Aufenthaltsräumen von Nachbarunternehmen sind von der Einstrahlungsminderung danach kaum betroffen. In Abbildung 14 auf Seite 33 des Begründungsvorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Einstrahlungsdifferenz (angegeben in kWh/m²/Jahr) im Vergleich zu einem unbebauten Vorhabengrundstück dargestellt. Anhand der Rotschattierungen in dieser Abbildung wird deutlich, dass selbst das bisher unbebaute, an der Daimlerstraße liegende Grundstück der Einwender nur mit einer sehr geringen Einstrahlungsdifferenz belegt wird, das bislang bebaute Grundstück der HeWe Fenster- und Türenfabrik GmbH & Co. KG nochmals deutlich weniger.

Woher die Einwender ihre Erkenntnis beziehen, dass „gemäß ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung“ die Verschattung eines Grundstücks auch die Rechtsposition des Nachbarn beeinträchtigt, ist nicht nachvollziehbar. Die Rechtsprechung sagt das Gegenteil:

„Es besteht jedoch kein nachbarlicher Anspruch auf ungehinderte Besonnung eines Grundstücks auch bei tiefstehender Sonne z.B. an Vormittagen im Winter“.

OVG Münster, Urteil vom 29.08.2005 – 10 A 3138/02 –, zitiert nach juris, Rn. 59; ähnlich OVG Bautzen, Urteil vom 15.05.2018 – 1 C 13/17 –, juris-Rn. 31 zur fehlenden Abwägungserheblichkeit des Interesses eines Plannachbarn am Erhalt eines „unverbauten Blicks“.

In diesem Zusammenhang wird auch der Aspekt der geltend gemachten „erdrückenden Wirkung“ des Bauvorhabens angesprochen. Auch dies wird in dem Einwendungsschreiben nicht näher begründet, z.B. unter Einbeziehung der eigenen Nutzungen auf dem Grundstück der Einwender oder unter Einbeziehung der Himmelsrichtung, in der das beabsichtigte Vorhaben zum Grundstück der Einwender liegt. Der Vortrag der Einwender bleibt hier im Ungefähren. Ein solcher pauschaler Vortrag gibt für die Annahme einer solchen „erdrückenden Wirkung“ nichts her, zumal es hier nicht um den Schutz einer Wohnnutzung, sondern um einen Gewerbebetrieb in einem schon jetzt planerisch dargestellten Industriegebiet geht.

Auch hierzu haben sich das Bundesverwaltungsgericht und verschiedene Obergerichte bereits geäußert. Insgesamt ist festzuhalten, dass eine erdrückende Wirkung nur dann anerkannt wird, wenn eine bauliche Anlage wegen ihrer Ausmaße, ihrer Baumasse oder ihrer massiven Gestaltung ein benachbartes Grundstück unangemessen benachteiligt, indem es diesem förmlich „die Luft nimmt“, ferner wenn das neue Bauvorhaben etwa eine Abriegelungswirkung oder das Gefühl eines „Eingemauertseins“ erzeugt. Dies hat die Rechtsprechung bisher – soweit ersichtlich – mit Bezug auf den Schutz von Wohnhäusern entschieden, weil sich vergleichbare Problemstellungen in Industriegebieten, bei denen eine gänzlich andere Art der Nutzung zulässig ist, schlicht und einfach nicht stellen können. Aber schon mit Blick auf den Schutz von Wohnhäusern hat beispielsweise das OVG NRW jüngst darauf hingewiesen, dass Ausführungen zu den Dimensionen eines Vorhabens für die Annahme einer erdrückenden Wirkung auf ein Wohnhaus allein nichts hergeben.

Siehe OVG Münster, Beschluss vom 30.03.2020 – 10 B 312/20 –, juris-Rn. 7; siehe auch OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 31.03.2020 – 1 MR 2/20 –, juris-Rn. 15 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 04.05.2020 – OVG 2 S 7/20 –, juris-Rn. 4; siehe ferner VGH München, Beschluss vom 24.07.2018 – 2 CS 18.1180 –, juris-Rn. 12.

Von einer „erdrückenden Wirkung“ bzw. ein „Eingemauertsein“ des Grundstücks der Einwender kann hier nicht die Rede sein, schon gar nicht mit Blick auf das bisher bebaute Grundstück, welches ca. 60 m von der Grundstücksgrenze des Vorhabengrundstücks entfernt liegt. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass es sich bei der Nutzung der Einwender nicht um eine Wohnnutzung, sondern lediglich um eine in einem Industriegebiet zulässige Nutzung handelt (das würde auch für die bisher unbebaute Fläche noch gelten müssen) und dass das geplante Hochregallager mit Kommissionierungshalle (die ihrerseits die Höhenbegrenzungen ja ohne Befreiung einhält) östlich von dem Grundstück der Einwender liegt, sodass dem Grundstück der Einwender durch das Hochregallager lediglich die „Morgensonne genommen“ würde, und auch das nur zu bestimmten Jahreszeiten und unter bestimmten Wetterbedingungen, nicht etwa „anhaltend“, wie die Einwender meinen.

Vgl. zu einer solchen Einzelfallbetrachtung auch OVG Münster, Beschluss vom 04.09.2019 – 10 B 1026/19 –, juris-Rn. 18.

Aus diesen Gründen ergibt sich für eine unzulässige „Verschattung“ bzw. eine „erdrückende Wirkung“ kein durchgreifender Anhaltspunkt.

Beschluss (B5):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Geltend gemacht wird dann, das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros ... sei „im Ergebnis nicht zu verwerten“. Warum das Gutachten nicht verwertbar sein soll, wird nicht erklärt. Es wird lediglich behauptet, die erheblichen Lagerkapazitäten gingen einher mit einem Anstieg des Abliefernverkehrs. Genau das trifft nach den Feststellungen des Büros Zech und nach der zugrundeliegenden Planung des Unternehmens ja nicht zu.

Zudem ist auch unter diesem Aspekt zu beachten, dass es sich bei dem Gebiet, in dem das geplante Vorhaben und das Grundstück der Einwender liegen, schon jetzt um ein bauplanungsrechtlich festgesetztes Industriegebiet (GI) handelt, innerhalb dessen nach Maßgabe der TA Lärm sowohl zur Tagzeit als auch im Nachtzeitraum Immissionsrichtwerte von 70 dB(A) gelten.

Das Grundstück der Einwender ist in diesem Sinne nicht einmal ein maßgeblicher Immissionsort nach Maßgabe der TA Lärm.

Eindeutig ist aber die Feststellung des Ingenieurbüros Zech unter Ziffer 5 der Stellungnahme vom 16.09.2019, dass an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft des Vorhabens durch den geplanten Betrieb der Bewital Holding GmbH & Co. KG „einschließlich der Fahrzeugverkehre und Verladetätigkeiten“ die Immissionsrichtwerte um jeweils mindestens 10 dB unterschritten werden, sodass sich die Nachbarschaft definitionsgemäß nicht im schalltechnischen Einwirkungsbereich der zu beurteilenden Anlage befindet (vgl. Ziff. 2.2 TA Lärm). Dieser detaillierten und fundierten Feststellung des Ingenieurbüros Zech tritt das Einwendungsschreiben vom 13.05.2020 wiederum nicht substantiiert entgegen. Insbesondere werden keine methodischen Fehler bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung aufgezeigt.

Insofern ist auch der Aspekt der Geräuschimmissionen gemäß Ziffer IV. des anwaltlichen Schreibens vom 13.05.2020 rechtlich im Ergebnis für den weiteren Planungsvorgang ohne Relevanz.

Beschluss (B6):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Auch dieser Einwand ist rechtlich unerheblich. Denn der straßenrechtliche Anliegergebrauch, der den Einwendern bzw. der HeWe Fenster- und Türenfabrik GmbH & Co. KG zukommt, ist von der Industriestraße nach wie vor gewährleistet, auch wenn das Grundstück vorübergehend nur von einer Seite erreichbar wäre. Selbst der Anliegergebrauch nach § 14a StrWG NRW reicht grundsätzlich nur so weit, wie die angemessene Nutzung des Grundstücks eine Benutzung der Straße erforderlich macht. Gewährleistet sind danach der Zugang zur Straße und die Zugänglichkeit des Grundstücks von der Straße her. § 14a StrWG NRW garantiert nur eine genügende Verbindung mit der Anliegerstraße und deren Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz. Die Gewährleistung der Zugänglichkeit umfasst hingegen keine „Bestandsgarantie“ hinsichtlich der Ausgestaltung der Straße und des Umfangs der Grundstücksverbindung mit der Straße.

Sie vermittelt auch keinen Anspruch auf die Beibehaltung vorteilhafter Verkehrsverbindungen sowie der Bequemlichkeit und Leichtigkeit des Zugangs.

Ständige Rechtsprechung, siehe OVG NRW, Beschluss vom 23.05.2017 – 11 A 748/15 –, juris-Rn. 7 ff. mit weiteren Nachweisen; OVG NRW, Beschluss vom 05.10.2017 – 11 A 2438/16 –, juris-Rn. 16. Insofern wird dieser Anregung nicht entsprochen.

Beschluss (B7):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Soweit letztlich unter VI. des anwaltlichen Schreibens vom 13.05.2020 („Abwägung“) auf eine wirtschaftliche Reduzierung des Grundstückswertes der Einwender hingewiesen wird, so ist auch dieses kein für die planerische Abwägung der Gemeinde Südlohn maßgeblicher Gesichtspunkt.

Es ist seit jeher in der Rechtsprechung anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Es gibt nämlich nach gefestigter Rechtsprechung keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu werden.

Ständige Rechtsprechung, siehe beispielsweise BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997 – 4 B 195/97 –, juris-Rn. 6; siehe bereits BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 C 13/94 –, juris-Rn. 45 ff.; VGH München, Beschluss vom 01.03.2016 – 15 CS 16.244 –, juris-Rn. 24; OVG Münster, Beschluss vom 04.09.2019 – 10 B 1026/19 –, juris-Rn. 20; VG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 30.03.2020 – 7 L 483/19 –, juris-Rn. 21; VG Schleswig, Beschluss vom 27.01.2020 – 6 B 47/10 –, juris-Rn. 25.

Das Grundstück der Einwender selbst bleibt nach wie vor in vollem Umfang nutzbar. Die zulässige Nutzung wird durch Ihr Vorhaben überhaupt nicht beeinträchtigt. Das gilt im Übrigen auch für das bislang unbebaute Grundstück der Einwender an der Daimler-straße, für das es bei der bisherigen GI-Festsetzung und den sonstigen Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans bleibt.

Westnetz GmbH, Bad Bentheim

Beschluss (B8):

Kenntnisnahme

Bischöfliches Generalvikariat, Münster

Beschluss (B9):

Kenntnisnahme

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, Borken

Beschluss (B10):

Kenntnisnahme

Beschluss (B11):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen

Aufgrund der landschaftsästhetischen Auswirkungen des Hochregallagers besteht ein Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild aufwertende Maßnahmen auf 4.768 m². Zum Ausgleich des Eingriffs in den Landschaftsraum sind produktionsintegrierte Maßnahmen und Waldumbaumaßnahmen ungeeignet.

Der Vorhabenträger schließt einen Vertrag mit der Stiftung Kulturlandschaft für die Ablösung von 4.768 m² auf einer Streuobstwiese auf dem Grundstück Gemarkung Heiden, Flur 54, Flurstück 51. Der Kompensationsbedarf von 2.749 Ökowerteinheiten kann auf der gleichen Fläche multifunktional ausgeglichen werden, sodass weniger Fläche beansprucht wird

Beschluss (B12):

Kenntnisnahme

IHK-Nordwestfalen, Münster

Beschluss (B13):

Kenntnisnahme

Beschluss (B14):

Kenntnisnahme

Bezirksregierung Münster, Dez. 33, Münster

Beschluss (B15):

Kenntnisnahme

Beschluss (B16): **Kenntnisnahme**

Thyssengas GmbH, Dortmund

Beschluss (B17): **Kenntnisnahme**

LWL Archäologie für Westfalen, Münster

Beschluss (B18): **Kenntnisnahme**

Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Coesfeld

Beschluss (B19): **Kenntnisnahme**

Beschluss (B20): **Kenntnisnahme**

Amprion

Beschluss (B21): **Kenntnisnahme**

Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum

Beschluss (B22): **Kenntnisnahme**

Beschluss (B22): **Kenntnisnahme**

Landesbetrieb Wald und Holz, Münster

Beschluss (B24): **Kenntnisnahme**

Beschluss (B25): **Kenntnisnahme**

SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Beschluss (B26): **21 Ja-Stimmen**
3 Enthaltungen

Der Anregung wird entsprochen.

Die Leitungen liegen überwiegend im öffentlichen Straßenraum der Industrie- und Daimlerstraße. Zur Versorgung des Gebäudes Industriestraße 13 sind zum Objekt Anschlussleitungen verlegt. An dem Gebäude steht eine Transformationsstation, die auf Kosten des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der SVS zu verlegen ist. Einzelheiten werden, sofern die Umsetzung noch nicht vollzogen ist, im Durchführungsvertrag geregelt.

Beschluss (B27): **Kenntnisnahme**

Kreis Borken, Borken

Beschluss (B28): **21 Ja-Stimmen**
3 Enthaltungen

Der Anregung wird entsprochen,

Neben dem Grundschutz, den die Gemeinde sicherstellt, hat das Unternehmen bereits eigene Löschwassertanks mit betriebseigenem Löschwassersystem.

Im Hinweis unter Nr. 4 steht im Vorentwurf bereits folgender Absatz:

„Für das Gewerbegebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 3.200 l/Min für eine Löschzeit von 2 Stunden sicherzustellen.

Zur Löschwasserentnahme sind eingebaute Unterflurhydranten mit Hinweisschildern für den Brandschutz zu kennzeichnen. Auf das Regelwerk Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und die einschlägigen DIN Norm 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“ wird hingewiesen.“ Der Hinweis ist somit im Bebauungsplan bereits enthalten.

Anmerkung: Durch die Errichtung eines Löschwasserbehälters außerhalb des Plangebiets aber in dessen unmittelbarer Umgebung wird sowohl für das gesamte Betriebsgrundstück des Vorhabenträgers, als auch im Notfall für die umliegenden Gewerbe- und Industriebetriebe die Löschwasserversorgung langfristig gesichert. Dieser Behälter wurde im Jahr 2020 von der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Borken genehmigt und befindet sich momentan in der Realisierung.

Beschluss (B29):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen

Im Vorentwurf haben die Bäume einen Mindestabstand untereinander von 7,0 m.
Die Bäume haben im Entwurf nun in der Planzeichnung einen Abstand von 10,0 m.

Beschluss (B30):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Der Bebauungsplanvorentwurf setzt 8 Bäume 1. Ordnung zeichnerisch fest.

Die Pflanzungen sind ganzheitlich und nicht isoliert zu betrachten. Erstens besteht auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine Baumreihe in einem Gehölzstreifen. Zur östlich gelegenen Hofstelle ist der Vorfluter zusätzlich von Gehölzen begleitet. Die Lücke wird durch den Gehölzbestand geschlossen. Eine Pflanzung in der Lücke ist nicht möglich, weil die Hauptdruckrohrleitung von Oeding in dem Bereich liegt. Wurzeln könnten sie beschädigen und zu einer Kontamination des Grundwassers führen, was zu vermeiden ist.

Die Planung von Ökon zeigt die zunächst vorgesehene Pflanzung. Sie musste aber aufgrund der Druckrohrleitung verworfen werden. Aufgrund der kurzfristigen Informationen konnte Ökon die Unterlagen nicht anpassen.

Die Verlängerung der südlichen Baumreihe ist aufgrund der vorgesehenen Transportbrücke nicht möglich. Nach Osten kann eine Ergänzung der Reihe aufgrund der Druckrohrleitung nicht durchgeführt werden.

Die östliche Baumreihe ist bereits ein Kompromiss, weil das angrenzende Feld bereits als Industriegebiet ausgewiesen ist. Weiter nach Osten schließt ein 10 m breiter Pflanzstreifen an. Wenn das Feld bebaut wird, wird der Pflanzstreifen ebenfalls angepflanzt werden. Die Neubauten werden also ebenso wie die Pflanzungen das Hochregallager und die Kommissionierungshalle verdecken.

Die thematisierte Baumreihe steht zwischen den Neubauten und diesem Plangebiet.

Zur weiteren Minderung des Ausgleichs sind im Entwurf 9 Bäume festgesetzt.

Beschluss (B31):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen

Im Vorentwurf steht unter der Nummer 9.1.1 folgende Festsetzung:

„Zum Schutz von Bodenbrütern sind Bauarbeiten und Baufeldräumungen der Brachfläche vom 16.07. bis einschließlich 14.03. zulässig. Abweichend von Satz 1 sind Arbeiten außerhalb des Zeitraumes zulässig, wenn

- *sie vor dem 14.03. begonnen wurden*
- *ohne eine Pause von mehr als 4 Tagen kontinuierlich durchgeführt werden und*
- *ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Brutvögel vorhanden sind.“*
- *sie vor dem 14.03. begonnen wurden*
- *ohne eine Pause von mehr als 4 Tagen kontinuierlich durchgeführt werden und*
- *ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Brutvögel vorhanden sind.“*

Die vorgeschlagene Festsetzung wird im Entwurf übernommen.

Im Vorentwurf steht unter der Nummer 9.1.2 folgende Festsetzung:

„Zum Schutz von Fledertieren sind Abbrucharbeiten vom 16.03. bis einschließlich 30.10. zulässig.“

Die Ökologische Baubegleitung steht im Vorentwurf unter der Nr. 2:

„Ein bis drei Nächte vor Beginn der Abrissarbeiten sind Gebäude und im Vorfeld relevanten Teilbereiche von mindestens drei Fledermausexperten auf ein-/ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Wenn ein Ein-/Ausflug von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden kann, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken weitere Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Abrissarbeiten sind solange auszusetzen bis eine Versorgung/Umsiedlung von Tieren stattgefunden hat.“

Beschluss (B32):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen

Da die ökologische Baubegleitung unter der Festsetzungsnummer 9.1.2 integriert ist, ist eine eigene Festsetzung nicht erforderlich.

Die Festsetzung Nr. 9.1.2 wird wie folgt ergänzt:

„Es gilt die Definition der ökologischen Baubegleitung unter der Hinweisnummer 10.“

Unter dem Hinweis Nr. 10 ist der angeregte Text abgedruckt.

Beschluss (B33):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einen weiteren Rahmen zulassen als das Vorhaben mit seiner Erschließung benötigt. Schließlich erlaubt der § 12 BauGB, dass das Vorhaben im Rahmen der Festsetzungen ausgetauscht werden kann.

Das Vorhaben sieht zurzeit keine Dachflächen für Garagen und Carports mit einer Dachneigung bis 20° vor. Der Bebauungsplan lässt eine Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,8 bis zu 0,9 (90 %) des Versiegelungsgrades zu. Die Überschreitung ist aber nur zulässig, wenn Garagen und Stellplätze inkl. Carports mit ihren Zufahrten mit versickerungsfähigem Pflaster ausgestattet sind. Für die überdachten Flächen der Garagen und Carports kann Versickerungspflaster den Eingriff aber nicht mindern. Der Bebauungsplan schreibt deswegen eine Dachbegrünung bis einschließlich 20° Dachneigung vor. Ab einer größeren Dachneigung sollten Solaranlagen bevorzugt werden, weil ab dieser Dachneigung eine Dachbegrünung wesentlich aufwendiger wird. Sie ist zwar grundsätzlich auch auf Steildächern möglich, der Aufwand für den Bauherrn ist hier aber wesentlich höher, weswegen Solardächer zu empfehlen sind.

Die zurzeit vorgesehenen Stellplätze könnten mit einer Überdachung versehen oder durch eine Garage ersetzt werden. Die Dachbegrünungsfestsetzung ist notwendig, obwohl sie nach der derzeitigen Vorhabenplanung nicht im Unterschied zum Versickerungspflaster angewandt wird.

Photovoltaik und Dachbegrünung als Kombination auf flachgeneigten Dächern ist der neuste Trend, der auch dem Klimawandel berücksichtigt.

Das Hochregallager verschattet große Bereiche der Kommissionierungshalle, die unmittelbar anschließt. Für Solaranlagen müssen Träger und Dachflächen verstärkt werden. Bei dem Hochregallager kommt hinzu, dass aufgrund von Winden eine zusätzliche Versteifung auf dem Dach notwendig ist, weil ansonsten der Wind die Solaranlagen anhebt und mit ihnen das Dach. Eine Dachbegrünung auf dem Hochregallager ist aufgrund der zusätzlichen Versteifungen ein großer Aufwand. Die Förderprogramme für Dachbegrünungen sind für eine derartige Ingenieurskunst unzureichend. Lediglich auf der Kommissionierungshalle wäre eine Dachbegrünung denkbar.

Der Bebauungsplan steht einer freiwilligen Dachbegrünung und dem Bau von Solaranlagen auf den Dachflächen nicht entgegen. Das Unternehmen hat auf der gegenüberliegenden Seite Solaranlagen auf ihren Dachflächen installiert.

Beschluss (B34):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Im Vorentwurf, zu dem die Stellungnahme ergangen ist, steht folgende Werbeanlagenfestsetzung:

„Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung an Gebäuden, gestalterisch abgestimmt auf die Architektur und Gliederung, zulässig. Eine Überschreitung der Gebäudeoberkante durch Werbeanlagen ist nicht zulässig.“

Beleuchtete Werbeanlagen und Leuchtwerbung sind nur in tageslichtweiß (5300 bis 7000 Kelvin) zulässig. Unzulässig sind Blink- oder Wechselwerbung und bewegliche und/oder reflektierende Werbeanlagen. Werbeanlagen dürfen eine rechtwinklige Fläche mit den Außenmaßen von m xm nicht überschreiten. Folgende Farben (z. B. RAL-Farbe:) sind für die Werbeanlage zulässig.“

Zum Schutz von Insekten schreibt der Bebauungsplan eine insektenfreundliche Beleuchtung außerhalb von Gebäuden inkl. Außenwerbeanlagen vor. Die Lockwirkung von Beleuchtung auf Insekten wird somit unterbunden.

Unternehmen benötigen Werbung, um auf dem Markt zu bestehen. Werbeflächen stiften bei Betriebsangehörigen ein Zusammengehörigkeitsgefühl und sind identitätsstiftend. Für den Betrieb ist eine in den Raum integrierte Erkennbarkeit auch für die Anwerbung von Fachkräften und Auszubildenden existenziell.

Die Werbeflächen sollen den Namen des Unternehmens aufnehmen. Logos ändern sich mit dem Zeitgeist, sodass Schriftform und Größe nicht festgelegt werden können. Die Gesamtgröße und die verwendeten Farben hingegen werden im Bebauungsplan festgelegt. Die Farben Türkisgrün und Weißaluminium fügen sich weitgehend in die Industriegebietsrandlage ein.

Die Belange des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes sind berücksichtigt.

Die Eigenschaften für die Werbeanlagen wurden ergänzt, sodass im Entwurf folgende Festsetzung steht:

„Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung an Gebäuden, gestalterisch abgestimmt auf die Architektur und Gliederung, zulässig. Eine Überschreitung der Gebäudeoberkante durch Werbeanlagen ist nicht zulässig. Von der Oberkante der Attika und der Seitenaußenwand ist ein Abstand von 4 bis 5 m einzuhalten.“

Blink- oder Wechselwerbung sowie bewegliche und/oder reflektierende Werbeanlagen sind unzulässig – siehe TF Nr. 10.

Werbeanlagen dürfen eine rechtwinklige Fläche mit den Außenmaßen von 12,4 m x 4,0 m nicht überschreiten.

Folgende Farben (z. B. RAL-Farben: 9006 (Weißaluminium) und 6016 (Türkisgrün)) sind für die Werbeanlage zulässig.“

Beschluss (B35):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Im Vorentwurf unter Hinweis Nr. 7 wird auf die §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hingewiesen. Im Anschluss werden die Verbote des § 39 BNatSchG erläutert. In diesem Zusammenhang regt die untere Naturschutzbehörde an, eine vergleichbare Erläuterung auch für den § 44 BNatSchG einzuführen.

Hinweise in Bebauungsplänen enthalten Regelungen, die sich mittelbar aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergeben. Die §§ 39 und 44 BNatSchG gelten unmittelbar, d. h. unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans. Daher wird der Anregung, die Erläuterung zu § 39 BNatSchG um eine Erläuterung zu § 44 BNatSchG zu ergänzen, nicht gefolgt. Stattdessen wird der Hinweis ersatzlos gestrichen.

Beschluss (B36):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Aufgrund der landschaftsästhetischen Auswirkungen des Hochregallagers besteht ein Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild aufwertende Maßnahmen auf 4.768 m².

Der Vorhabenträger schließt einen Vertrag mit der Stiftung Kulturlandschaft für die Ablösung von 4.768 m² auf einer Streuobstwiese auf dem Grundstück Gemarkung Heiden, Flur 54, Flurstück 51. Der Kompensationsbedarf von 2.749 Ökowerteinheiten kann auf der gleichen Fläche multifunktional ausgeglichen werden. Das Kompensationserfordernis für das Bauleitverfahren ist somit ausgeglichen.

Beschluss (B37): **Kenntnisnahme**

Beschluss (B38): **Kenntnisnahme**

Handwerkskammer, Münster

Beschluss (B39): **Kenntnisnahme**

Satzungsbeschluss:

Beschluss (B36): **21 Ja-Stimmen**
3 Enthaltungen

2. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Beschlüsse den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE12 „Hochregallager und Kommissionierungshalle an der Industriestraße“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Kenntnis der Begründung als Satzung.
2. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen

TOP 11.: Denkmalpflegerische Arbeiten/Renovierungsarbeiten an der Straßenfassade Villa Rűweling, Jakobistraße 12 in Oeding
Sitzungsvorlage-Nr.: 85/2020

(Herr Osterholt hat den Saal verlassen)

Beschluss: **Einstimmig**

Der Rat der Gemeinde Südlohn stimmt dem Renovierungsanstrich an der Villa Rűweling in Oeding zu und bewilligt auf Grundlage der 1/3 Regelung den Zuschuss in Höhe von 2.500 € für die denkmalpflegerisch bedingten Mehraufwendungen.

TOP 12.: Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der Übermittagsbetreuung (Schule 8-1) für die Monate Juni und Juli 2020
Sitzungsvorlage-Nr.: 94/2020

Die Beschlussempfehlung wird einvernehmlich angepasst.

Beschluss: **23 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Die Erhebung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule und für die Übermittagsbetreuung der Grundschulen in der Gemeinde Südlohn laut Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsform „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich der Gemeinde Südlohn erfolgt ab dem 01.06.2020 zu je 50%.

Mit Beginn des neuen Schuljahres ab dem 01.08.2020 wird die Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge dann wieder in der bestehenden Fassung angewandt.

Sollte eine Übermittagsbetreuung (Schule von 8 – 1) im Primärbereich in der Grundschule noch nicht erfolgen, wird zunächst der Betrag gestundet und nach weiterer Klärung erfolgt eine neue Beratung und Beschlussfassung.

**TOP 13.: Ferienbetreuung an den Grundschulen der Gemeinde Südlohn in den Sommerferien 2020
Sitzungsvorlage-Nr.: 96/2020**

Aufgrund der Corona-Pandemie haben viele berufstätige Eltern bereits während der Schulschließung ab dem 16.03.2020 ihren Jahresurlaub bzw. Überstunden nehmen müssen, so dass eine Betreuung der Kinder in den Sommerferien, wie ursprünglich geplant, durch die Familien häufig nicht stattfinden kann.

Diesen besonderen Umständen geschuldet bietet der Träger der Offenen Ganztagschule, die K.i.d.S. gGmbH in Rücksprache mit der Gemeinde Südlohn in diesem Jahr einmalig eine Ferienbetreuung (montags bis freitags von 07:30 bis 13:00 Uhr) in den gesamten Sommerferien an. Für die Eltern ist frei wählbar in welchen Wochen sie ihr Kind betreut haben möchten. Dies wurde bei der Anmeldung von K.i.d.S. abgefragt. Demnach sieht die Anmeldesituation wie folgt aus:

Woche	Anzahl der Teilnehmer
1. Woche	13 Kinder
2. Woche	11 Kinder
3. Woche	15 Kinder
4. Woche	13 Kinder
5. Woche	14 Kinder
6. Woche	13 Kinder

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben (ca. 6.500,- EUR) (Personalkosten)
Einnahmen (ca. 2.000,- EUR) (Elternbeiträge Ferienbetreuung, Kostenerstattung Kreis Borken)

ca. 4.500,- EUR

Beschluss: Kenntnisnahme

TOP 14.: Heimatpreis - Vergabe für das Jahr 2020

Sitzungsvorlage-Nr.: 93/2020

Verdiente ehrenamtliche Personen, Vereine und Institutionen werden wie letztes Jahr mit dem Heimatpreis gewürdigt. Mit dem Preis soll das Engagement der Menschen wertgeschätzt werden, die ihre Heimat jeden Tag gestalten.

Das Land NRW fördert die Verleihung des Heimat-Preises durch Preisgelder und befähigt damit die Gemeinden, das lokale Engagement zu würdigen.

Die **UWG-Fraktion** hat mit Schreiben vom 24.06.2020 das Motto: „Südlohn-Oeding, Naturheimat“ vorgeschlagen.

Ein weiterer Themenvorschlag wird von der **SPD-Fraktion** genannt und lautet „Kultur verbindet“.

Nach Beratung der Fraktionen wird die **Verwaltung** den Vorschlag der SPD-Fraktion im nächsten Jahr in die Sitzungsvorlage mit aufnehmen.

Beschluss: Einstimmig

In Abänderung des Ratsbeschlusses vom 10.04.2019 und der hier beschlossenen Vergabekriterien für den Heimat-Preis-Südlohn ab 2019 wird folgendes beschlossen:

Die in den Vergabekriterien unter „Vorschlags und Auswahlverfahren“ beschlossene Einreichungsfrist für Vorschläge zum Heimatpreis wird für das Jahr 2020 auf den 15.08.2020 festgesetzt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Preis zeitnah auszuschreiben und die Einreichung von Vorschlägen zu bewerben.

Der besondere Schwerpunkt im Rahmen des Heimatpreises für das Jahr 2020 liegt auf dem Thema:

„Südlohn-Oeding, Naturheimat“

TOP 15.: Mitteilungen und Anfragen

TOP 15.1: Verkehrsschau Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

BM Vedder teilt mit, dass seitens des Kreises Borken wieder ein Termin für die Verkehrsschau ins Auge gefasst werden kann. Folgende Terminvorschläge wurden an den Kreis geleitet:

Donnerstag, 13.08.2020

Dienstag, 18.08.2020

Donnerstag, 20.08.2020

Eine Rückmeldung des Kreises Borken steht noch aus.

Beschluss: -/-

TOP 15.2: Integriertes Handlungskonzept für die Ortskerne der Gemeinde Südlohn Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Der **BM** teilt mit, dass wie in der Besprechung mit der Bezirksregierung am 29.05.2019 erörtert, am Freitag, 05.06.2020 der avisierte Ortstermin sowohl mit Herrn Kemper und Herrn von Bruchhausen von der Bezirksregierung, als auch mit zwei Vertretern des für die Städtebauförderung zuständigen Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW stattfand.

Bei diesem Termin wurden mehrere Projektstandorte in den Ortsteilen Oeding und Südlohn besichtigt.

Seitens Vertreter des Ministeriums wurde zu den angesprochenen Projekten und zu deren Förderfähigkeit Stellung bezogen, die von ihnen in einem Protokoll niedergelegt werden. Sobald dieses vorliegt, wird es in das Ratsinfosystem eingestellt.

Beschluss: -/-

TOP 15.3: Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung zur Bundesfachplanung gem. § 9 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

BM Vedder teilt mit, dass mit Schreiben vom 10.06.2020, Eingang bei der Gemeinde Südlohn am 15.06.2020 die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange informiert hat, dass die Öffentlichkeits- und TÖB Beteiligung zur Bundesfachplanung gem. § 9 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) stattfindet.

Hierzu fand am 23.06.2020 in der Stadthalle Ahaus ein Behördentermin statt, an dem auch zwei Vertreter der Gemeindeverwaltung teilnahmen.

Inhalt dieser Veranstaltung war in erster Linie ein Überblick über die vervollständigten und erheblich erweiterten Planunterlagen. Die gesamten Unterlagen stehen auf der Seite der Bundesnetzagentur zum Download zur Verfügung.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung endet die Einwendungsfrist am 21.08.2020, für die TÖB-Beteiligung aber bereits am 14.08.2020.

Seitens der Vertreter der Kommunalverwaltungen wurde stark kritisiert, dass die Frist sich komplett über die anstehenden Sommerferien erstreckt und vor Fristablauf eine Beschlussfassung durch die entsprechenden Gremien nicht mehr erfolgen kann.

Eine Verlängerung der Einwendungsfrist, etwa bis Ende August 2020, wurde durch die Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde mit Hinweis auf die Vorgaben durch das zuständige Bundeswirtschaftsministerium abgelehnt.

Nach einer ersten Inaugenscheinnahme der sehr umfangreich ergänzten Planunterlagen mit insgesamt 14 Fachgutachten, hat sich der Verlauf des Vorzugskorridors für das Gebiet der Gemeinde Südlohn nicht geändert, gleichwohl sind aber auch alle anderen vorgeschlagenen Trassen weiterhin Gegenstand der Bundesfachplanung. Daher hat die gemäß Ratsbeschluss vom 18.04.2018 abgegebene Stellungnahme der Gemeinde Südlohn weiterhin Gültigkeit. Die Verwaltung wird die Unterlagen durcharbeiten und diese Stellungnahme bei Abweichung entsprechend fristgerecht ergänzen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass am 08.07.2020 ab 17:30 Uhr in der Jakobi-Halle eine Bürgersprechstunde für die Öffentlichkeit, coronabedingt nach vorheriger Anmeldung stattfindet. Informationen hierzu finden Sie auf der Seite der Gemeinde Südlohn.

Beschluss: -/-

TOP 15.4: Stadtradeln
Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

BM Vedder teilt mit, dass die Gemeinde Südlohn als Kommune des Kreises Borken vom 16. August bis 05. September 2020 an der Kampagne STADTRADELN teilnimmt.

STADTRADELN ist ein Wettbewerb, bei dem es darum geht, 21 Tage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen.

Mehr als 1.150 Kommunen haben sich bereits angemeldet, 14 Kommunen aus dem Kreis Borken nehmen teil.

Geradelte Kilometer werden in einem Nutzeraccount eingetragen und automatisch der Kommune und dem Kreis gutgeschrieben. Jeder Kilometer zählt – erst recht wenn man ihn sonst mit dem Auto zurückgelegt hätte.

Alle Einwohner einer Gemeinde und alle Personen, die in den teilnehmenden Kommunen arbeiten, einem Verein angehören oder eine Schule besuchen, können teilnehmen. STADTRADELN richtet sich aber auch in besonderer Weise an die Kommunalpolitiker*innen.

Sie sind die Entscheidungsträger*innen, wenn es um die Radinfrastruktur und damit um praktischen Klimaschutz vor Ort geht. So können Sie während der Aktion selbst die Lenkerperspektive einnehmen und erfahren, wo die Kommune schon fahrradfreundlich ist und wo noch nachgebessert werden muss.

Zur Verbesserung der Radinfrastruktur können die Radelnden über eine App (RADar!) Schlaglöcher, plötzlich endende Radwege oder eine unübersichtliche Verkehrsführung direkt in einen digitalen Stadtplan eintragen und so der Verwaltung melden.

Näheres zum Thema STADTRADELN erfährt man auf der Webseite: www.stadtradeln.de

Eine entsprechende Veröffentlichung und Bewerbung der Teilnahme erfolgt durch die Gemeindeverwaltung und dem SOMIT über Internetseiten, Social Media und Printmedien.

Beschluss: -/-

**TOP 15.5: Errichtung einer Schutzhütte für Radwanderer
Sitzungsvorlage-Nr.: ./.**

Der **BM** teilt folgendes mit:

Für das Vorhaben der Errichtung einer Schutzhütte für Radwanderer an der Robert-Bosch-Straße hatte der Heimatverein im Januar 2020 bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms „HEIMATSCHECK“ gestellt. Durch dieses Förderprogramm fördert das Land NRW jährlich 1.000 Projekte mit jeweils 2.000 Euro.

Auf Anraten der Bezirksregierung in Münster und in enger Abstimmung mit dem Heimatverein wurde das Förderszenario für dieses Vorhaben geändert, um eine wesentlich höhere Förderung zu erhalten. Es wurde durch die Gemeindeverwaltung nunmehr ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Landesförderprogramm „HEIMATFONDS“ gestellt.

Die Unterschiede der beiden Förderprogramme liegen in der Antragstellung und der Förderhöhe. Den HEIMATSCHECK beantragen Vereine, Organisationen und lokale Initiativen. Beim HEIMATFONDS sind die Zuwendungsempfänger Gemeinden und Gemeindeverbände.

Bei veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 34.200 € für die Schutzhütte wurde eine Landesförderung von 17.100 € beantragt (maximale Förderquote: 50 %). Der vor Ort zu erbringende Anteil von mindestens 50 Prozent kann bis auf einen Eigenanteil der Gemeinde von mindestens 10 Prozent auch durch Dritte, Spenden oder bürgerschaftliches Engagement erbracht werden. Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt somit 3.420 €.

Die Bewilligung durch das zuständige Dezernat in Düsseldorf wurde der Gemeindeverwaltung bereits telefonisch bestätigt. Der Bescheid wird in den kommenden Wochen erwartet.

Nach Eingang des Bescheides kann der Heimatverein mit der Baumaßnahme beginnen.

Beschluss: -/-

**TOP 15.6: Landeskabinett beschließt NRW-Programm I
Sitzungsvorlage-Nr.: ./.**

BM Vedder verliest das anliegende Schreiben des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 24.06.2020.

Beschluss: -/-

TOP 15.7: Wahlausschusstermine
Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Die **SPD-Fraktion** erkundigt sich, ob die Wahlausschusstermine aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben werden.

Die Termine sind wie folgt festgelegt:

Sitzungen des Wahlausschusses – Zulassung der Wahlvorschläge am 29.07.2020

Sitzung des Wahlausschusses am 15.09.2020

Beschluss: -/-

TOP 15.8: Glascontainerleerung
Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Frau Penno fragt die Möglichkeit an, Altglascontainer in kürzeren Abständen leeren zu lassen, da die Behälter schnell voll sind und Flaschen oft arglos davor gestellt werden.

Die **Verwaltung** erklärt, dass das Ergebnis nach Rücksprache mit der Entsorgungsfirma der Niederschrift beigefügt wird.

Nach Rücksprache mit der Firma Borchers werden die Glascontainer in der Gemeinde nicht regelmäßig geleert. Die Fahrer entscheiden selber, zu welchem Zeitpunkt eine Leerung stattfindet.

Beschluss: -/-

TOP 15.9: Rattenbekämpfung
Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Herr van de Sand erkundigt sich, ob es durch die derzeitige Trockenheit einen höheren Rattenbefall in der Gemeinde gibt.

BM Vedder hält hierzu Rücksprache und fügt das Ergebnis der Niederschrift bei.

Ein höherer Rattenbefall durch vermehrte Trockenheit im Frühjahr fällt nicht an. Durch ein attraktives Nahrungsmittelanangebot werden vermehrt Ratten angelockt. Informationen hierzu sind als Anlage beigefügt.

Beschluss: -/-

TOP 15.10: Renovierung des Friedensengels im Ortsteil Südlohn
Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Herr Schichel fragt nach dem Stand der Renovierungsarbeiten, lt. CDU-Antrag vom 20.01.2020.

Herr Vahlmann erläutert, dass die Zustimmung der LWL Westfalen-Lippe noch aussteht und nach den Sommerferien erwartet wird.

Beschluss: -/-

TOP 15.11: Einführung eines kreisweit einheitlichen Familienpasses
Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Herr Bergup erkundigt sich nach der Einführung des einheitlichen Familienpasses für den Kreis Borken.

BM Vedder erklärt, dass dieses Thema in der Bürgermeisterversammlung besprochen und beschlossen wurde.

Beschluss: -/-

TOP 15.12: Mehrwertsteuersenkung
Sitzungsvorlage-Nr.: ./.

Herr Bergup erkundigt sich nach den Abgabenbescheiden der Kommunen und der damit verbundenen Steuersenkung. Werden evtl. 2 Bescheide verschickt?

Die **Verwaltung** erklärt, dass die Abgabenbescheide nicht von der Mehrwertsteuersenkung betroffen sind.

Beschluss: -/-

Christian Vedder
Bürgermeister

Melanie Wittkowsky
Schriftführerin